

Amt der Tiroler Landesregierung  
zH Mag. Thomas Jenewein  
Eduard Wallnöfer Platz 3  
6020 Innsbruck  
[soziales@tirol.gv.at](mailto:soziales@tirol.gv.at)

Abteilung  
Arbeits- und Sozialrecht  
Wirtschaftskammer Tirol  
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
T 05 9090 5-1379 | F 05 9090 5-51379  
E [florian.brutter@wktiro.at](mailto:florian.brutter@wktiro.at)  
W <http://wko.at/tirol>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Mag. FB/ahu /Mag. Brutter	1379	06.06.2018

## Stellungnahme zum Entwurf von Verordnungen und Richtlinien im Bereich der Behindertenhilfe Tirols

Die Unterstützung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben durch Gewährung von Leistungen und Zuschüssen ist ein notwendiger Eckpfeiler des österreichischen Sozialstaates und steht als solcher nicht nur außer Zweifel, sondern ist aus Sicht der Tiroler Wirtschaft sehr zu begrüßen.

Der im Tiroler Teilhabegesetz verfolgte Weg, Leistungen und Zuschüsse sowohl im Rahmen der Hoheits- als auch der Privatwirtschaftsverwaltung zu gewähren ist zur Verwirklichung der Ziele des Gesetzes geeignet, nämlich

- a) zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft beizutragen und Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen,
- b) die volle, wirksame, gleichberechtigte und nicht diskriminierende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und
- c) Menschen mit Behinderungen bei der Überwindung von Barrieren, die eine solche Teilhabe erschweren, zu unterstützen.

### 1. Verordnung über die Tarife und Abrechnungsmodalitäten für Therapien und psychologische Behandlungen nach dem Tiroler Teilhabegesetz (Therapien-Verordnung)

Die Höhe der Tarife ist so wie das Ausmaß der Gewährung adäquat. Die Möglichkeit der direkten Abrechnung mit dem Land Tirol erleichtern Menschen mit Behinderung den Zugang zu den Leistungen.

### 2. Verordnung über die Höhe der Arbeitsplatzzuschüsse nach dem Tiroler Teilhabegesetz (Arbeitsplatzzuschuss-Verordnung)

Hinsichtlich des sehr zu begrüßenden Arbeitsplatzzuschusses wird vorgeschlagen, die Bestimmungen § 1 Abs 3 und § 2 dahingehend zu ergänzen, als auf die im Beschäftigungsverhältnis jeweils geltende gesetzliche bzw. kollektivvertragliche Normalarbeitszeit Bezug genommen wird.

**3. Verordnung über die Aufwertungszahl nach dem Tiroler Teilhabegesetz (Aufwertungszahl-Verordnung)**

Die festgesetzte Aufwertungszahl entspricht jener nach § 108a ASVG festgesetzten.

**4. Verordnung über die Höhe des Kostenbeitrages nach dem Tiroler Teilhabegesetz (Kostenbeitrags-Verordnung)**

Die Einhebung von Kostenbeiträgen wird grundsätzlich begrüßt. Eine Staffelung nach Leistungen und teilweise Deckelung entspricht den Zielen des Gesetzes. Die Inanspruchnahme der Unterhaltsverpflichteten entspricht den zivilrechtlichen Grundsätzen.

**5. Verordnung über die Vergütung für die Mühewaltung der Mitglieder der Schlichtungsstellen nach dem Tiroler Teilhabegesetz (Schlichtungsstelle-Verordnung)**

Die Festsetzung einer zeitaufwandsunabhängigen Pauschale in Höhe von € 30,- für die Vergütung der Mühewaltung ist sparsam, zweckmäßig und wirtschaftlich.

**6. Verordnung über die Tarife und Abrechnungsmodalitäten nach dem Tiroler Teilhabegesetz (Tarif- und Abrechnungs-Verordnung)**

Diese Verordnung schafft Rechtssicherheit für Dienstleisterinnen und ist daher zu begrüßen.

**7. Richtlinie über das Persönliche Budget (Persönliches Budget-Richtlinie)**

In § 10 Verwendungsnachweise sind unbedingt periodisch wiederkehrende Zeitpunkte (monatlich) aufzunehmen, zu welchen die Nachweise vorgelegt werden müssen. Die derzeitige Regelung lässt den Zeitpunkt der Vorlage(n) offen.

**8. Richtlinie über die Schulassistenz (Schulassistenz-Richtlinie)**

Die Schulassistenz bildet eine wesentliche Säule der Teilhabe am Unterricht für Menschen mit Behinderung. Die Gewährung von Zuschüssen an den Schulerhalter entlastet dessen Budget und wird somit die Beantragung von Schulassistenten fördern.

**9. Richtlinien für sonstige Zuschüsse (Förder-Richtlinie), über Kostenbeiträge (Kostenbeitrags-Richtlinie), über Suchtleistungen (Sucht-Richtlinie)**

Die im Rahmen dieser Richtlinien vorgesehenen Zuschüsse, Kostenbeiträge und Leistungen müssen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gewährt werden.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Dr. Jürgen Bodenseer  
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker  
Direktorin